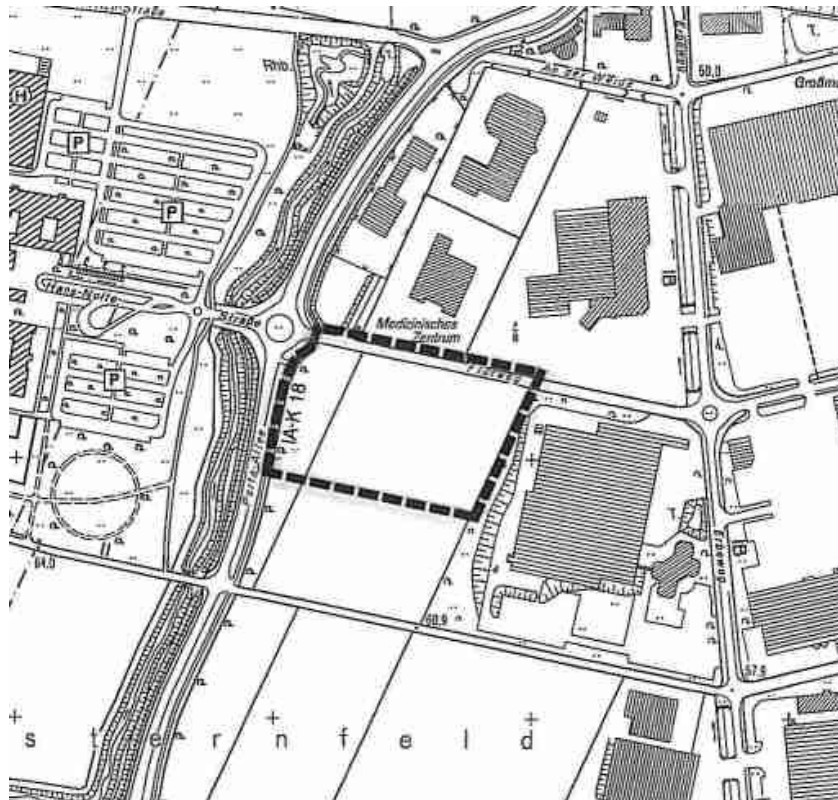


PLANUNGSVERBAND KLINIKUM MINDEN

Zusammenfassende Erklärung
über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlich-
keits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden
gem. § 10 (3) BauGB zum

Bebauungsplan Nr. 2.3

„Gewerbegebiet Porta-Allee“ - Barkhausen



Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanänderung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Verfahrensablauf

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 15.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.3 „Gewerbegebiet Porta-Allee“ in Barkhausen aufzustellen.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.08. bis zum 05.09.2008 durchgeführt.

Am 20.11.2007 hat die Verbandsversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt, auf dessen Grundlage die öffentliche Auslegung vom 10.11. bis zum 12.12.2008 stattfand.

Am 23.03.2009 wurde der Bebauungsplan von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden als Satzung beschlossen.

2. Ziel des Bebauungsplanes

Der Bereich des Bebauungsplanananes befindet sich in der Flur 5 der Gemarkung Barkhausen und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,8 ha. Momentan wird die Fläche hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist zum Einen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau des „Flurweges“ zu schaffen, da dieser erstmalig ausgebaut werden soll. Die vorhandene Parzelle reicht dafür nicht aus, so dass sie um 2,5m nach Süden verbreitert wird.

Zum Anderen sollen im Gewerbegebiet Barkhausen weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden. Die 89. Flächennutzungsplanänderung hat eine Erweiterung der Gewerbeflächen vorbereitet Die Erweiterung beruht auf einem Rahmenkonzept, das (ausgelöst durch den Klinikumsneubau im Umfeld des Plangebietes) großräumig für einen längerfristigen Zeitraum die Zusatzbedarfe der Städte Minden und Porta Westfalica an Sonderbau- und Gewerbeflächen vorsieht. Einzelhandelsnutzungen werden dabei generell ausgeschlossen, einzelne Ausnahmen sind aber möglich.

Eine erste Gewerbefläche wurde mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 „Gewerbegebiet Barkhausen – westlich des Erbeweges“ entwickelt. Mit dieser Bauleitplanung soll nun die zweite Fläche für eine Bebauung vorbereitet werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würde die Fläche Landwirtschaftsfläche bleiben. Die notwendigen bzw. sinnvollen gewerblichen Ansiedelungen im Zusammenhang mit dem Klinikum müssten auf andere Flächen ausweichen. Da in unmittelbarer Umgebung keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen, müsste gegebenenfalls auf andere Ortsteile zurückgegriffen werden. Dies würde einen weiteren logistischen und infrastrukturellen Aufwand bedeuten, so dass in Verbindung mit der bereits erfolgten Siedlungsentwicklung, den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und der Nichtverfügbarkeit eventuell weiterer geeigneter Flächen in Barkhausen und Umgebung die Planung keine Alternativen besitzt.

Schutzgut Mensch: Die Flächen haben eine Bedeutung als erlebbare Freiflächen im Randbereich von Gewerbegebieten und Klinikum. Der Bebauungsplan Nr. 2.3 führt zu einer geringen Verschlechterung der Erholungseignung, trägt durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen aber auch wieder zur Belebung der Landschaft bei. Lärm und andere Immissionen entstehen durch eine Steigerung des Verkehrs in diesem Bereich. Da jedoch keine Wohnbauflächen angrenzen, lassen sich hiervon auch keine negative Umweltwirkungen für das Schutzgut Mensch ableiten. Andererseits entstehen durch den Bebauungsplan Nr. 2.3 Möglichkeiten für die Errichtung von Arbeitsplätzen.

Schutzgut Tiere: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind abhängig von der Ausstattung der entstehenden Freiflächen. Nach Einwachsen der Gehölze können diese wieder eine Biotopfunktion für die einheimische Tierwelt übernehmen. Während der Bautätigkeiten ist die Biotopfunktion jedoch gering. Ein möglicher Rückgang von Vogelarten, die auf die freie Feldflur angewiesen sind, wurde bereits durch den Bau des Klinikums eingeleitet. Der Biotopverlust ist für das Schutzgut Tiere jedoch relevant und führt zu einem Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen: Durch die Planung wird die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt. Es sind jedoch keine aus pflanzenökologischer Sicht besonders wertvollen Bestände betroffen. Durch die Planung entfallen keine Gehölze. Aus pflanzenökologischer Sicht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Relevanz.

Schutzgut Boden: Für das Schutzgut Boden gehen mit der Versiegelung alle natürlichen Funktionen verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Unter Zugrundelegung der festgesetzten Grundflächenzahl ($GRZ = 0,5 + 50\%$ Überschreitung) und der daraus resultierenden maximal möglichen Versiegelung, können durch die Nutzung des Gewerbegebietes maximal ca. 1,2 ha versiegelt werden. Von

der Bebauung ausgenommen ist weiterhin eine 2.200 m² große Fläche für die Regenrückhaltung bzw. den Feuerlöschteich. Diese kann zumindest in Teilbereichen weiterhin Funktionen für das Schutzgut „Boden“ übernehmen.

Hieraus leiten sich für das Baugebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein Kompensationserfordernis ab.

Schutzgut Wasser: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Versiegelung als erheblicher Eingriff zu bewerten. Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zu folgenden Auswirkungen auf das Grundwasser:

- Unterbindung der Wasseraufnahme und –speicherung (Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche)
- schnelleres Abführen des Niederschlags in Gewässer und Kanalisation
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Die negativen Auswirkungen der Versiegelung wären durch die Versickerung des Regenwassers zu minimieren. Die Versickerung von Regenwasser ist hier wegen der beschränkten Durchlässigkeit nur in Kombination mit Speichermaßnahmen denkbar. Zudem ist eine Versickerung auch deshalb fraglich, da aufgrund der Eigenart der Gebiete (Gewerbe) eine Versickerung in Abhängigkeit zur beabsichtigten Nutzung unzulässig sein kann.

Aufgrund der Versiegelung entstehen Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf führen. Wegen des fachlichen Zusammenhanges mit dem Schutzgut Boden ist der Kompensationsbedarf gemeinsam zu betrachten.

Schutzgut Klima: Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Durch die geplante Bebauung der Änderungsgebiete kommt es zu einer Verringerung des Kaltluftentstehungsgebietes um ca. 1,2 ha. In diesen Bereichen liegen jedoch keine besonderen Kaltluftabflüsse vor und die klimaökologische Funktion für die umliegende Bebauung ist nicht sehr ausgeprägt, daher kommt es zu keinen erheblichen Umweltwirkungen im Bezug auf das Schutzgut „Klima“

Schutzgut Landschaft: Eine Bebauung stellt grundsätzlich einen raumwirksamen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Da sich der Planbereich im Umkreis des Klinikneubaus befindet, relativiert sich die Raumwirksamkeit. Es wurden geeignete gestalterische Festsetzungen getroffen, um eine landschaftsgerechte Einbindung zu erzielen. Zudem ist eine umfangreiche Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen vorgesehen. Nach Einwachsen der Begrünung ist bei einer Bebauung im vorgesehenen Umfang nicht von einer erheblichen Umweltwirkung auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Änderungsbereich oder dessen Umgebung befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, auf die das Vorhaben negative Auswirkungen haben könnte. Die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird demnach als nicht erheblich bewertet.

Da aufgrund der besonderen geographischen Lage zwischen Weser und Wiehengebirge im näheren Umfeld – zuletzt in unmittelbarer Nähe auf der Klinikumsbaustelle - wiederholt germanische Siedlungsreste oder Funde aus der rö-

mischen Kaiserzeit und des Mittelalters gefunden worden sind, sind auch im Plangebiet Funde nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Wittekindburg auf dem Kammzug des Wiehengebirges haben die Siedlungen Barkhausen und Aulhausen bereits früh Bedeutung gehabt so dass Funde aus dieser Zeit nicht unwahrscheinlich sind. Zudem könnte auch das erst vor kurzem entdeckte römische Lager in Wesernähe Auswirkung auf das Gebiet gehabt haben.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes: Im Plangebiet führt die Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Daraus resultieren auch negative Folgen, wie Abnahme der Speicherung von Niederschlagswasser und Zunahme des oberflächigen Abflusses für das Schutzgut Wasser. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes als intensiv genutzter Acker und der nur teilweisen Versiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung der übrigen Bereiche durch Pflanzungen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Planbereich nicht zu erwarten.

Zusammenfassend betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen werden. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere werden nachhaltig verändert, erhebliche Umweltauswirkungen sind aber aufgrund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.

4. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Ergänzungen in die Ausführungen der Bebauungsplanbegründung sowie des Umweltberichtes übernommen. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen gingen ein:

- Schreiben des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) vom 08.08.2008 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 27.08.2008 zum Schutzgut Boden
- Schreiben des Kreises Minden-Lübbecke vom 09.09.2008 zum Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und Mensch

Minden, den 26.03.2009

Der Verbandsvorsteher

Jürgen Thielking